



Brüssel, den 25. Oktober 2016
(OR. en)

13687/16

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0179 (COD)

PECHE 394
CODEC 1520

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 667 final
----------------	---------------------

Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 667 final.

Anl.: COM(2016) 667 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2016
COM(2016) 667 final

2012/0179 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zur Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zur Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 19. Juli 2012

(Dokument COM(2012) 371 final – 2012/0179 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 13. Februar 2013

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 10. Dezember 2013

Übermittlung des geänderten Vorschlags: 24. Oktober 2016

Festlegung des Standpunkts des Rates: 18. Oktober 2016

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

An der Tiefseefischerei im Nordostatlantik beteiligt sind traditionelle Küstenfischereiflotten (Portugal) und große nomadische Trawler (Frankreich, Spanien). Gemeinsam entfallen auf sie etwa 1 % der Anlandungen aus dem Nordostatlantik. Die Wirtschaft zahlreicher Fischereigemeinden hängt in gewissem Maße von der Tiefseefischerei ab. Die Fischerei wird in Unionsgewässern sowie im Rahmen der Regelungen der Fischereikommission für den Nordostatlantik (NEAFC) auch in internationalen Gewässern ausgeübt.

Bestände von Tiefseearten sind Bestände, die in Gewässern außerhalb der Hauptfanggründe der Festlandsockel gefangen werden. Sie leben an den Kontinentalhängen oder im Bereich von unterseeischen Bergen. Für die Tiefseefischerei gibt es erst seit 2003 genaue Bewirtschaftungsmaßnahmen (zulässige Gesamtfangmengen, höchstzulässiger Fischereiaufwand). Bis dahin entwickelte sich die Fischerei weitgehend unkontrolliert und wies zum Teil die typischen Symptome einer „Jagd auf Fisch“ auf, die eine Dezimierung der Bestände zur Folge hat.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates¹ wurden spezifische Zugangsbedingungen und einschlägige Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände festgelegt. Mit der Zeit erwiesen sich diese Maßnahmen jedoch als nicht ausreichend und konnten eine nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände nicht länger sicherstellen. Darüber hinaus wurde das Problem der Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme nicht miteinbezogen.

In den Jahren 2007 und 2010 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolutionen 61/105 und 64/72 verabschiedet, mit denen Staaten und regionale Fischereiorganisationen aufgefordert wurden, den Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den Auswirkungen von Grundfanggeräten zu gewährleisten und eine nachhaltige Nutzung der Tiefseebestände sicherzustellen.

Zu den NEAFC-Maßnahmen für die Tiefseefischerei, die in Unionsrecht umgesetzt wurden, gehören das Verbot von Kiemennetzen, Schongebiete zum Schutz benthischer Lebensräume, die die Hauptquelle der Biodiversität sind (empfindliche Meeresökosysteme), Obergrenzen für den jährlichen Fischereiaufwand und die Kartierung der bisherigen Fischereien in dem Bestreben, neue Fangtätigkeiten von einer vorherigen Abschätzung der Umweltfolgen abhängig zu machen.

Generell zielt der Vorschlag darauf ab, eine möglichst nachhaltige Nutzung der Tiefseebestände sicherzustellen, die Folgen dieses Fischfangs für die Umwelt einzuschränken und die Informationsbasis für wissenschaftliche Bewertungen zu verbessern. Solange Datensituation und Methodik keine MSY-gestützte Bewirtschaftung erlauben, müssen die Fischereien nach dem Vorsorgeansatz bewirtschaftet werden.

Zur Reduzierung der zerstörerischen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme sah der Vorschlag vor, die Verwendung von Grundschleppnetzen in dieser Fischerei schrittweise einzustellen, da diese Netze die meiste Zerstörung anrichten und außerdem zu großen Mengen unerwünschter Beifänge führen. Die Übergangsbeschränkungen für den Einsatz von Stellnetzen beim Fischfang in Tiefen von über 600 m sowie im Tiefenbereich 200-600m sollten ergänzt werden durch ein Verbot der gezielten Fischerei auf Tiefseearten.

Da der Vorschlag ein schrittweises Verbot von Grundfanggeräten vorsah, umfasste er keine spezifischen Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme oder Schonzeiten in Gebieten, in denen diese Ökosysteme vorkommen.

Der Vorschlag sah auch eine Möglichkeit zur Vereinfachung der Bewirtschaftungsregelung für diese Bestände vor, die derzeit noch zweigleisig erfolgt: über Fangbeschränkungen und Kapazitäts-/ Aufwandsbeschränkungen.

Anzumerken ist, dass sich der rechtliche Rahmen seit der Vorlage des Kommissionsvorschlags weiterentwickelt hat: Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) wurde reformiert und die neue „Grundverordnung“² trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

3.1. Allgemeine Bemerkungen zum Standpunkt des Rates

Der Standpunkt des Rates spiegelt die am 30. Juni 2016 erzielte politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wider. Die Kommission befürwortet diese Einigung.

3.2. Änderungen durch das Europäische Parlament in erster Lesung

Das EP hat bei den Verhandlungen seinen Standpunkt aufgrund von Änderungen des Rechtsrahmens und der Annahme der neuen GFP revidiert. Deshalb wurde der am 10. Dezember 2013 vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommene Standpunkt als weniger relevant für die Verhandlungen betrachtet.

3.3. Vom Rat eingeführte Bestimmungen und diesbezüglicher Standpunkt der Kommission

Das Europäische Parlament und der Rat waren gegen die vorgeschlagene schrittweise Abschaffung von Grundfanggeräten zur Befischung von Tiefseearten. Sie einigten sich jedoch auf Ersatzmaßnahmen sowie auf andere Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von empfindlichen Meeresökosystemen. Der Text wurde daher erheblich geändert um folgende Maßnahmen vorzusehen, die die politische Einigung widerspiegeln:

- Es wurden zwei Arten von Fanggenehmigungen eingeführt: Fanggenehmigungen für gezielte Fischerei für Schiffe, die bei jeder Fangreise mehr als 8 % Tiefseearten und in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 10 Tonnen Tiefseearten anlanden; Beifang-Fanggenehmigungen für Schiffe, die Beifänge von Tiefseearten haben. Beifänge unterliegen bei Fangmengen von mehr als 10 Tonnen einer Flexibilität von 15 %;
- die Begrenzung der Fangkapazität auf der Grundlage der Kapazität der Schiffe, die in den Jahren 2009-2011 mehr als 10 Tonnen Tiefseearten angelandet haben;
- die Begrenzung der gezielten Tiefseefischereien auf das Gebiet, in dem in den Jahren 2009-2011, d. h. vor der Vorlage des Kommissionsvorschlags, gezielte Tiefseefischerei betrieben wurde;
- die Versuchsfischerei außerhalb dieses Gebietes wird einer Folgenabschätzung unterzogen. Die Kommission legt die Bedingungen für diese Fischerei im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Die Dauer der Versuchsfischerei wird auf höchstens ein Jahr beschränkt, einmal verlängerbar;
- die Verpflichtung für Schiffe, empfindliche marine Ökosysteme unterhalb einer Tiefe von 400 m zu melden und auf ein alternatives, mindestens 5 Seemeilen von diesem Bereich entferntes Gebiet auszuweichen;
- das Verbot der Tiefseefischerei mit Grundschleppnetzen unterhalb von 800 Metern unter der Wasseroberfläche;
- die Schließung von Gebieten mit empfindlichen marinen Ökosystemen für die Tiefseefischerei mit Grundfanggeräten auf der Grundlage der Folgenabschätzung

und der Meldungen. Dies wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgelegt;

- die Anwendung strengerer Kontrollvorschriften, wie die Beschränkung der Umladung, Meldungen in Echtzeit über die Verwendung von Quoten, verstärkte Weiterverfolgung falscher Fangmeldungen, spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme, höherer Multiplikationsfaktor für die Überfischung, die Befugnis der Kommission zum Erlass von Sofortmaßnahmen usw.;
- die Pflicht zur Anlandung von mehr als 100 kg Tiefseearten nur in vorgegebenen Häfen und die Verpflichtung zur Meldung der Absicht zur Anlandung mindestens 4 Stunden im Voraus und für Schiffe von weniger als 12 m Länge mindestens 1 Stunde im Voraus;
- der Entzug von Fanggenehmigungen für mindestens zwei Monate im Fall der Nichteinhaltung der Auflagen in der Fanggenehmigung in Bezug auf den Einsatz von Fanggeräten, Einsatzgebiete und Fangbeschränkungen sowie die Weigerung, einen Beobachter an Bord zu nehmen;
- genauere Bestimmungen für die Datenerhebung und Beobachtung von mindestens 20 % der Schiffe, die gezielt Tiefseearten mit Grundschleppnetzen und Stellnetzen befischen, sowie von 10 % der anderen Schiffe. Diese Beobachtungsdichte sollte im Wege des Mitentscheidungsverfahrens auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten angepasst werden;
- die oben genannten Maßnahmen betreffen die EU-Gewässer und bestimmte CEEAF-Gebiete, in denen EU-Fischereifahrzeuge fischen. Im NEAFC-Bereich werden die Bestimmungen für Fanggenehmigungen, bezeichnete Häfen und die Datenerhebung weiterhin gelten. Die erhöhte Beobachterpräsenz von 20 % gilt auch für den NEAFC-Bereich;
- die Bewertung der Wirkung der Maßnahmen vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, um festzustellen, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

Der Kompromisstext weicht erheblich von dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2012 ab, steht jedoch im Einklang mit den neuen Bestimmungen im Rahmen der neuen Grundverordnung, sieht ausreichende Ersatzmaßnahmen für die schrittweise Abschaffung von Grundfanggeräten vor, schafft die Voraussetzungen für die Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme sowie bessere Bedingungen für eine effizientere Datenerhebung. Die Kommission ist mit allen Änderungen einverstanden.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die juristischen Dienste und die Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates hatten den Auftrag, alle entsprechenden Änderungen an dem Text vorzunehmen. Das daraus entstandene Dokument stellt somit die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen am 30. Juni 2016 erzielte politische Einigung dar.